Amtsblatt für die Stadt Duisburg

Hauptamt 47049 Duisburg Sonnenwall 77-79



Nummer 15 14. April 2022 Jahrgang 49

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Duisburg vom 22.03.2022

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils aktuellen Fassung
- § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils aktuellen Fassung

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" der Stadt Duisburg vom 06.06.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 20.06.2005 S. 247-248), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" der Stadt Duisburg vom 06.02.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 9 vom 16.03.2020 S. 94-95) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag ist in zwölf Monatsraten in folgender Höhe zu entrichten:

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 255 bis 265



Jahreseinkommen in EUR	zu zahlender Beitrag in EUR ab 01.08.2022	zu zahlender Beitrag in EUR ab 01.08.2023	zu zahlender Beitrag in EUR ab 01.08.2024
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	0,00	0,00	0,00
bis 37.500	15,00	10,00	5,00
bis 50.000	41,25	27,50	13,75
bis 62.500	52,50	35,00	17,50
bis 75.000	56,25	37,50	18,75
bis 85.000	82,50	55,00	27,50
bis 95.000	90,00	60,00	30,00
bis 105.000	97,50	65,00	32,50
bis 150.000	112,50	75,00	37,50
bis 200.000	135,00	90,00	45,00
ab 200.000	150,00	100,00	50,00

Beitragspflichtige Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe beitragsfrei gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. März 2022

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Frau Schneiders

Tel.-Nr.: 0203 283-4956

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.36 -Obermeiderich-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.36 -Obermeiderich- für einen Bereich östlich der Hamborner Straße/BAB 59, südlich der "Alten Emscher in Duisburg", nördlich der ehemaligen "Walzengießerei Meiderich" und westlich einer Werksbahntrasse beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 28.01.2022, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-3.36-1841, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.36-Obermeiderich- genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.01.2022, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-3.36-1841 über die Änderung Nr. 3.36 -Obermeiderich- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.36 -Obermeiderich- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung oder Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 3.36 -Obermeiderich- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 17. März 2022

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Herr John

Tel.-Nr.: 0203 283-2977

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Duisburg wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in der

Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik In den Haesen 84 47198 Duisburg (Homberg) (das Gebäude ist barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 29.04.2022 bis 16.00 Uhr**, beim Oberbürgermeister Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik In den Haesen 84 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer: 12 a (Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

_

teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wahlverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

 a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.04.2022) versäumt hat,



- sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Oberbürgermeister mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (**briefwahl@stadt-duisburg.de**) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt (Online-Antrag unter **briefwahl.duisburg.de**).

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch von eingetragenen Wahlberechtigten persönlich bis zum 13.05.2022, 18.00 Uhr in einer der drei Briefwahlstellen (Bezirksamt Hamborn, Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Bezirksamt Süd) abgeholt oder abgegeben werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. 2. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine/r Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensiahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/ von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den

amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 1. April 2022

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Frau Gläser Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2022 und des Grundstücksmarktberichtes 2022 für das Stadtgebiet Duisburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und gemäß § 37 Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Der Gutachterausschuss hat für den Berichtszeitraum 2021 den Grundstücksmarktbericht 2022 erstellt (§ 41 Grund-WertVO NRW) und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten beschlossen (§ 40 GrundWertVO NRW).



Der Grundstücksmarktbericht 2022 enthält die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und weitere Auswertungen der Kaufpreissammlung und kann unter www.boris.nrw.de heruntergeladen werden.

Duisburg, den 28. März 2022

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg

gez. Alexander Bernt Vorsitzender

Auskunft erteilt: Frau Neumann

Tel.-Nr.: 0203 283-2559

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg - Meiderich

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Steinenkamp

von Lakumer Straße bis Bleibtreustraße

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 23. März 2022

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster Auskunft erteilt: Herr Glasen

Tel.-Nr.: 0203 283-2353

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 25.03.2022 wurde der Verein

Suryoye Ruhrgebiet e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. März 2022

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Köpcke Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt: Frau Omers

Tel.-Nr.: 0203 283-5098

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 25.03.2022 wurde der Verein

Colorful People e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr bis einschließlich 20.03.2023 öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. März 2022

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Köpcke Leiter des Jugendamtes Auskunft erteilt: Frau Omers

Tel.-Nr.: 0203 283-5098

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 25.03.2022 wurde der Verein

Sidekick e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. März 2022

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Köpcke Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt: Frau Omers

Tel.-Nr.: 0203 283-5098



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3200174062 (alt 100174069) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. März 2022

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219080292 (alt 119080299) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. März 2022

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202686394 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2022

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200726036 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. März 2022

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4201183565, 4201167493 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 30. März 2022

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Herausgegeben von: Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister Hauptamt

Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg (02 03) 2 83-36 48 Telefon (02 03) 2 83-6767 Telefax F-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de Jahresbezugspreis 35,00 EUR

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat (ohne Sonderausgaben)

Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

OperWaltigend Schauspielgantisch Konzertich Ballettasti



Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de